

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben

Impressum

Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben

Stand: 13. Juni 2013

Herausgeber:

Nationale Arbeitsschutzkonferenz

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Nöldnerstraße 40 - 42

10317 Berlin

Diese Leitlinie ersetzt den "Leitfaden über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben" von 2004.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Einleitung	6
3.	Ziele und Zielgruppen	6
4.	Inhaltliche Vorgehensweise	7
4.1	Information	7
4.2	Beratung	8
4.3	Überwachung	8
4.4	Erfahrungsaustausch	9
5.	Wesentliche Rechtliche Grundlagen	9
Anhang 1	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	11
Anhang 2	Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren	13
Anhang 3.1	Information zur Baustelle an die für die Überwachung der BaustellV zuständige Behörde	14
Anhang 3.2	Information zur Baustelle an den zuständigen Unfallversicherungsträger	15
Anhang 4	Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes nach BaustellV	16

1. Vorwort

Ein wesentliches Ziel der von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern entwickelten gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie ist die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Ausdruck dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundverständnisses in Form von Grundsätzen und Leitlinien zu zentralen Themen.

Die Leitlinien beschreiben gemäß § 20 Abs.1 SGB VII und § 21 Abs. 3 Ziffer 1 ArbSchG methodische Vorgehensweisen der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger für die Beratung und Überwachung der Betriebe.

Die Leitlinien formulieren einen fachlichen Rahmen, der gewährleistet, dass konkrete Überwachungs- und Beratungskonzepte inhaltlich gleichgerichtet und in Funktionalität und Anforderungsprofil gleichwertig ausgestaltet sind. Sie sollten so konkret sein, dass sie Handlungssicherheit für die praktische Anwendung ermöglichen.

Die vereinbarten methodischen Vorgehensweisen müssen sich in den Überwachungs- und Beratungskonzepten der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger wiederfinden. Sie sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ bei der Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen.

Die hier vorliegende Leitlinie zur Planung und Ausführung von Bauvorhaben ist ein wesentliches Element bei der Erreichung des übergeordneten Ziels der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz - ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung - zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Diese Leitlinie verknüpft durch ihren Anwendungsbereich die Beratung und Überwachung der nach der Baustellenverordnung (BaustellV) Verantwortlichen (Bauherr, Dritter als Beauftragter des Bauherrn, Koordinator) mit den Erfordernissen, die Baubetriebe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) benötigen.

Gemeinsames Ziel der koordinierten Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger ist die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

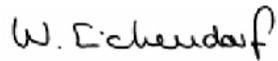
Für die Zusammenarbeit wurde nach dem Inkrafttreten der BaustellV bereits der „Leitfaden über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ aus dem Jahr 2001 bzw. 2004 genutzt. Die Erfahrungen im Rahmen der Durchführung des GDA-Arbeitsprogramms „Bau- und Montagearbeiten“ im Zeitraum von 2010 bis 2012 haben gezeigt, dass durch die enge Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und das abgestimmte Vorgehen zwischen den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und den Unfallversicherungsträgern eine neue Qualität des gemeinsamen Handelns erreicht wurde. Die bewährten Verfahren sind in diese Leitlinie eingeflossen.

Eine frühzeitige gegenseitige Information über bekannt gewordene Bauvorhaben und eine inhaltlich abgestimmte Beratung der Verantwortlichen für die Planung und die

Ausführung ermöglichen eine auf Prävention von Unfall- und Gesundheitsgefahren auf Baustellen ausgerichtete Einflussnahme. Insoweit ist die praktische Umsetzung dieser Leitlinie von elementarer Bedeutung und ein Qualitätsmerkmal für wirkungsvolle Präventionsarbeit.

Der NAK-Vorsitz

Berlin, den 13. Juni 2013



Dr. Walter Eichendorf



Dr. Thomas Nauert



Michael Koll

2. Einleitung

Am 1. Juli 1998 trat die Baustellenverordnung auf der Grundlage des ArbSchG in Kraft. Sinn und Zweck der Verordnung ist es, durch besondere Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen beizutragen. Mit ihr wurde die Richtlinie 92/57/EWG der Europäischen Union über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Baustellenrichtlinie) umgesetzt. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Senkung der Unfallzahlen, der Ausfallzeiten und der damit zusammenhängenden Folgekosten. Zusätzlich sollen Kostenvorteile für den Bauherrn aus einem optimalen Zusammenarbeiten der Planenden und der Bauausführenden erreicht werden.

Mit der Baustellenverordnung wird das Zusammenwirken der am Bau Beteiligten im Hinblick auf den Arbeitsschutz geregelt und der Bauherr als weiterer Normadressat in das Arbeitsschutzrecht eingeführt. Als Veranlasser des Bauvorhabens trägt er die Gesamtverantwortung. Der Bauherr ist zur Einleitung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung der Ausführung und der Ausführung des Bauvorhabens sowie für Betrieb und Instandhaltung mit verpflichtet.

Beschäftigte in der Baubranche sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem höheren Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. In Deutschland liegt die Unfallquote - bezogen auf Unfälle pro 1.000 Vollbeschäftigte - sowohl bei den meldepflichtigen als auch den besonders schweren Arbeitsunfällen in der Baubranche mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft.

Durch eine weiterhin konsequente Umsetzung der in der Baustellenverordnung enthaltenen Anforderungen kann eine dauerhafte Senkung der Unfallzahlen und der Ausfallzeiten erzielt werden. Die schon erlangten Ergebnisse können nur dann stabilisiert und die weiteren Ziele erreicht werden, wenn Bauherren, Arbeitgeber, Beschäftigte, Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden auch in Zukunft konstruktiv zusammenarbeiten. Sowohl das gemeinsame als auch das arbeitsteilige abgestimmte Vorgehen der zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger im Bereich der Beratung und Überwachung von Baustellen soll durch die Leitlinie „Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ gestärkt werden.

3. Ziele und Zielgruppe

Zielgruppen der Leitlinien sind die Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Präventionsleiterinnen/Präventionsleiter der Unfallversicherungsträger.

Die Leitlinie gibt den Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger und den Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder Maßstäbe an die Hand, um die im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII geforderte gemeinsame Beratungs- und Überwachungsstrategie auf dem Gebiet der Planung und Ausführung von Bauvorhaben als ganzheitliche Aufgabe der Präventionsdienste und der Arbeitsschutzbehörden der Länder umsetzen zu können. Sie richtet sich deshalb an die Leitungsebene der jeweiligen Aufsicht.

Diese Leitlinie dient der fachlichen Verständigung im Hinblick auf das Verwaltungshandeln der Beteiligten; sie gilt somit im Binnenverhältnis der Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und der Aufsichtsbehörden der Länder und nicht im Verhältnis zu den Betrieben.

Sie legt den Rahmen für die Information, Beratung und Überwachung bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben fest und ist nicht als konkrete Arbeitsanleitung zu verstehen. Die detaillierte Umsetzung in die jeweilige Praxis der Aufsichtstätigkeit bleibt angesichts der Variabilität der Aufsichts- und Beratungskonzepte den einzelnen Ländern und Unfallversicherungsträgern vorbehalten.

Bei besonderen Gefährdungen können für ein abgestimmtes Vorgehen bei Besichtigungen auf Baustellen in allen Ländern und bei den Unfallversicherungsträgern Vereinbarungen in Form von „Gemeinsamen Standpunkten“, wie z. B. „Gemeinsamer Standpunkt für die Revisionstätigkeit bei Gerüstbauarbeiten zwischen ASV und UVT“, getroffen werden.

4. Inhaltliche Vorgehensweise

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, werden die Bereiche Information, Beratung und Überwachung sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten näher betrachtet. Zusätzlich sind die GDA-Leitlinien, insbesondere Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation zu beachten und bei der Aufsichtstätigkeit zu berücksichtigen.

4.1 Information

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die Unfallversicherungsträger informieren sich frühzeitig gegenseitig über bekannt gewordene Bauvorhaben, bei denen eine Einflussnahme auf die Planung der Ausführung noch möglich ist.

Handelt es sich nach gemeinsamer Auffassung um besonders komplexe oder komplizierte Bauvorhaben wird miteinander abgestimmt, ob die weitere projektbezogene Einflussnahme durch einen gemeinsam von den zuständigen Behörden und den Unfallversicherungsträgern gebildeten Arbeitskreis erfolgt. Der Arbeitskreis kann um weitere am Arbeitsschutz Beteiligte und Träger öffentlicher Belange erweitert werden.

Zur Information des Bauherrn über die Anforderungen der Baustellenverordnung durch die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die Unfallversicherungsträger steht das Informationsblatt in Anhang 1 zur Verfügung. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden wirken darauf hin, dass dem Bauherrn bei Bekanntwerden von Bauvorhaben diese Informationen übermittelt werden. Die Unfallversicherungsträger sorgen dafür, dass ihre Mitgliedsunternehmen als potenzielle Bauherren oder als planende oder koordinierende Baubeteiligte ebenfalls diese Informationen erhalten.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden informieren bei komplexen Bauvorhaben die Unfallversicherungsträger über die eingegangenen Vorankündigungen nach Baustellenverordnung sowie die vorhandenen Mitteilungen über Bauvorhaben der Baubehörden.

4.2 Beratung

Den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und den zuständigen Unfallversicherungsträgern stehen zur Beratung von Bauherren und deren Beauftragten die

Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren nach Anhang 2 zur Verfügung. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erfolgt in Verbindung mit der gegenseitigen Information über bekanntgewordene Bauvorhaben eine Abstimmung über Art und Umfang einer vorgesehenen Beratung. Wird ein Arbeitskreis gebildet, tauschen die Beteiligten ihre Erkenntnisse aus, unterrichten sich über geplante Maßnahmen und stimmen diese untereinander ab.

Die Beratung soll insbesondere die Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen auf der Baustelle und die Zusammenstellung der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden, Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz beinhalten.

4.3 Überwachung

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger wirken im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hin. Sie informieren sich im Einzelfall gegenseitig, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen nicht eingehalten wird.

Der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts und insbesondere der Baustellenverordnung obliegt den zuständigen Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Forderungen der Baustellenverordnung an den Bauherrn mit Hilfe von Anordnungen gemäß Arbeitsschutzgesetz und zugehörigen Bußgeldvorschriften umsetzen.

Die Unfallversicherungsträger nehmen Aufgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Versicherten auf Baustellen im Rahmen ihres Präventionsauftrages nach dem SGB VII wahr. Stellen die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeit fest, dass Pflichten nach der Baustellenverordnung nicht erfüllt werden, erläutern sie diese dem Bauherrn. Wird der Mangel nicht abgestellt, unterrichtet der Unfallversicherungsträger die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde.

Die Information über die von den Unfallversicherungsträgern auf der jeweiligen Baustelle festgestellten wesentlichen Mängel, die der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte oder der Koordinator zu verantworten haben, erfolgt unter Zuhilfenahme des Formulars nach Anhang 3.1 „Information zur Baustelle an die für die Überwachung der BaustellV zuständige Behörde“. Damit kann das Handeln in eigener Zuständigkeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden zur Durchsetzung der Pflichten der Baustellenverordnung unterstützt werden. Zur Unterstützung des zeitnahen Informationsaustauschs kann die IT-Lösung der Extranet-Plattform „Portsol“ genutzt werden.

Ziel des staatlichen Arbeitsschutzrechtes ist die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit. Allerdings gelten die Vorschriften zum großen Teil nicht für Arbeitgeber, die mitarbeiten oder Unternehmer ohne Beschäftigte. Die Unfallversicherungsträger können unter Nutzung der Regelung im SGB VII tätig werden.

Stellen die Aufsichtsbeamten der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde fest, dass auf einer Baustelle, für die die BaustellV nicht anzuwenden ist, Beschäftigte oder andere auf der Baustelle tätige Personen gefährdet werden, weil Unternehmer

ohne Beschäftigte oder Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind, in Unfallverhütungsvorschriften geregelte erhebliche Pflichten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz trotz Erläuterung nicht einhalten, unterrichten sie den für den Vollzug der Unfallverhütungsvorschriften zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die Unterrichtung erfolgt unter Zuhilfenahme des Formulars nach Anhang 3.2 „Information zur Baustelle an den zuständigen Unfallversicherungsträger“. Damit kann das Handeln in eigener Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger zur Durchsetzung von Pflichten aus Unfallverhütungsvorschriften unterstützt werden.

Anforderungen an ausführende Unternehmen werden jeweils in eigener Zuständigkeit verfolgt.

In den Betrieben und Verwaltungen des Bundes ist gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI (Zentralstelle) und in ihrem Auftrag die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und für die auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuständig. Für Betriebe und Verwaltungen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Wehrbereichsverwaltungen zuständig.

Ist der Bund Bauherr, ist für den Vollzug der §§ 2 bis 4 BaustellV die im Auftrag der Zentralstelle handelnde UK-Bund zuständige Behörde; ist das Bundesministerium der Verteidigung Bauherr, sind die Wehrbereichsverwaltungen zuständige Behörde. Davon unberührt sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden für den Vollzug der §§ 5 und 6 BaustellV bei den zum Einsatz kommenden bauausführenden gewerblichen Unternehmen zuständig.

Sofern der Bauherr Bund im Rahmen der Auftragsverwaltung Bauvorhaben auf andere (Behörden) überträgt, gehen damit auch die Bauherrenpflichten auf diese über. Im Anhang 4 „Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes“ sind Bauherr und zuständige Behörden für unterschiedliche Bauvorhaben des Bundes zusammengestellt.

4.4 Erfahrungsaustausch

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die Unfallversicherungsträger fördern den regelmäßigen Erfahrungsaustausch für den Bereich Baustellen zwischen dem Aufsichtspersonal. Dazu dienen auch gemeinsame Fachtagungen.

5. Wesentliche Rechtliche Grundlagen

Rechtsvorschriften

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- PSA-Benutzungsverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften

Regeln Staatlicher Ausschüsse

- RAB zur BaustellV
- ASR zur ArbStättV
- TRBS zur BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung – BaustellV)
vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
zuletzt geändert am 23. Dezember 2004



baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin



Oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder



Unfallversicherungsträger

Informationen für den Bauherrn

Ziel, inhaltliche Schwerpunkte

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende neue Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

*mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten
oder
mehr als 500 Personentagen*

sind der zuständigen staatlichen Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen.

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d.h. er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen.

Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten wenn

*Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist
oder*

Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.

Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn.

Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie die zuständige staatliche Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) oder ihren Unfallversicherungsträger.

Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren

Wesentliche Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

- Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU
- Internet: http://www.bgbau-medien.de/struktur/inh_gese.htm

REGELN ZUM ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN (RAB) Deutsch/Englisch

- Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im amtlichen Teil des Bundesarbeitsblattes veröffentlicht
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/Rechtstexte.html>

MUSTER VORANKÜNDIGUNG

- Herausgeber: Für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Behörden
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/Hilfen-fuer-Bauherren/pdf/Muster-Vorankuendigung.pdf>

LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG EINER BAUSTELLENORDNUNG

- Herausgeber: Offensive Gutes Bauen
- Internet: www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.html

CHECK GUTE KOORDINATION – NUTZEN SICHTBAR MACHEN

- Herausgeber: Offensive Gutes Bauen
- Internet: www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/check-gute-koordination.html und www.check-gute-koordination.de

GUTE KOORDINATION – NUTZEN FÜR BAUHERREN

- Herausgeber: Offensive Gutes Bauen
- Internet: www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/gute-koordination-nutzen-fuer-bauherren.html und www.check-gute-koordination.de

Information der UK Bund für die Planungsträger von Bauvorhaben

- Herausgeber: Unfallkasse des Bundes
- Internet: <http://www.uk-bund.de/downloads/Fachinformationen%20AP/Information%20für%20den%20Bauherren.pdf>

HINWEISE FÜR DIE PLANUNG UND AUSSCHREIBUNG

- Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU
 - Abbruch und Asbest - Informationen und Arbeitshilfen für Planung und Ausschreibung
 - Dächer - Planung sicherheitstechnischer Einrichtungen
 - Glas- und Fassadenreinigung - Instandhaltung sicher und wirtschaftlich planen
 - Gerüstbau - Planung und Ausschreibung
- Internet: http://www.bgbau-medien.de/struktur/inh_plan.htm

AUSSCHREIBUNGSTEXTE .Sicherheit am Bau.

- Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU (wird zur Zeit überarbeitet)
- Internet: <http://www.bgbau-medien.de/bau/bm/inhalt.htm>

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Baustellenverordnung (FAQ)

- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/FAQ/FAQ.html>

Adressen der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden

- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/Hilfen-fuer-Bauherren/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf>

Lehrgangsträger und Dozenten für die Fort- und Weiterbildung von Koordinatoren nach Baustellenverordnung

- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/Hilfen-fuer-Bauherren/Lehrgangstraeger.html>

Information zur Baustelle an die für die Überwachung der BaustellIV zuständige Behörde		Gemeinsame Deutsche Arbeits schutz strategie														
1	Letztes Besichtigungsdatum:		Abgabedatum an ASV:													
2	Unfallversicherungsträger (UVT)															
3	Ansprechpartner	Name:	Telefon:	E-Mail:												
4	Bundesland, in dem die Baustelle liegt															
5	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Bezeichnung des Bauvorhabens															
8	Straße															
9	Hausnummer															
10	PLZ															
11	Ort															
12	Angaben aus der Vorankündigung	vorhanden ja <input type="checkbox"/>	Beginn (M/J)/.....	voraussichtl. Höchstzahl der Beschäftigten												
		nein <input type="checkbox"/>	voraussichtl. Ende (M/J)/.....													
13	Gemäß BaustellIV zu koordinierende Gewerkezweige															
14	<input type="checkbox"/> Bauwerksbau (Hoch-, Brücken-, Tunnel- und Gerüstbau, Dach- und Zimmererarbeiten u.a.)															
15	<input type="checkbox"/> Bauausbau (Maler-, Verputz-, Glaser-, Steinmetz-, Installations-, Wand- und Bodenbelagsarbeiten u.a.)															
16	<input type="checkbox"/> Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau (Straßen-, Gleis-, Kabel-, Kanal- und Wasserbau u.a.)															
17	<input type="checkbox"/> Abbruch und Entsorgung (Manueller und maschineller Abbruch, Sprengungen, Umgang mit Gebäudeschadstoffen u.a.)															
18	Angetroffene Situation auf der Baustelle	ja	nein	nicht bekannt												
19	War ein Koordinator in die Planungsphase eingebunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
20	Gibt es für die auszuführenden Arbeiten einen Koordinator des Bauherrn/Auftraggeber?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													
21	Werden die Arbeiten durch diesen Koordinator wirkungsvoll koordiniert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													
22	Sind die betroffenen Arbeitsabläufe aussagefähig in der SiGe-Planung berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													
23	Ist eine Unterlage für spätere Arbeiten vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													
24	Besonders gefährliche Arbeiten auf der Baustelle im Sinne des § 2 Abs. 3 der BaustellIV sind:	ja														
25	Absturz aus einer Höhe > 7 m oder des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben/Gräben mit Tiefe > 5m,	<input type="checkbox"/>														
26	Arbeiten mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4,	<input type="checkbox"/>														
27	Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen erfordern,	<input type="checkbox"/>														
28	Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Abstand < 5 m,	<input type="checkbox"/>														
29	Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,	<input type="checkbox"/>														
30	Brunnenbau, unterirdische Arbeiten und Tunnelbau,	<input type="checkbox"/>														
31	Arbeiten mit Tauchgeräten,	<input type="checkbox"/>														
32	Arbeiten in Druckluft,	<input type="checkbox"/>														
33	Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,	<input type="checkbox"/>														
34	Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit > 10 t Einzelgewicht.	<input type="checkbox"/>														
35	Angaben zum Bauherren/Koordinator															
36	Bauherr	<input type="checkbox"/> öffentlicher Bauherr	<input type="checkbox"/> privater Bauherr													
37	Name	Software Liste der ASV														
38	Straße, Hausnummer															
39	PLZ Ort															
40	Koordinator nach BaustellIV															
41	Name	Software Liste der ASV														
42	Straße, Hausnummer															
43	PLZ Ort															
44	Ergänzende Unterlagen zur Information verfügbar															
45	Besichtigungsbericht / Anordnung	<input type="checkbox"/>														
46	Unfalluntersuchungsbericht	<input type="checkbox"/>														

Information zur Baustelle an den zuständigen Unfallversicherungsträger		Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie															
1	Letztes Besichtigungsdatum:								Abgabedatum an UVT:								
2	Zuständiger Unfallversicherungsträger (UVT)																
3	Arbeitsschutzverwaltung (ASV)																
	Ansprechpartner				Name:				Telefon:				E-Mail:				
4	Bundesland, in dem die Baustelle liegt																
5	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	Bezeichnung des Bauvorhabens																
8	Straße																
9	Hausnummer																
10	PLZ																
11	Ort																
12	Angaben zum Unternehmer																
13	Unternehmer		<input type="checkbox"/> Arbeitgeber selbst arbeitend					<input type="checkbox"/> Unternehmer ohne Beschäftigte									
14	Name																
15	Straße, Hausnummer																
16	PLZ				Ort												
17	Staat																
18	Ausgeführtes Gewerk:																
19	Angetroffene Situation auf der Baustelle																
20	Erheblicher Verstoß gegen welche Pflichten in Unfallverhütungsvorschriften:																
21	Weitere Hinweise																
22	Angaben zum Bauherren																
23	Bauherr		<input type="checkbox"/> öffentlicher Bauherr					<input type="checkbox"/> privater Bauherr									
24	Name																
25	Straße, Hausnummer																
26	PLZ				Ort												
27	Ergänzende Unterlagen zur Information verfügbar																
28	Besichtigungsvermerk																<input type="checkbox"/>

Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes nach BaustellV

Bauvorhaben des Bundes ^{1) 2) 3)}	Bauherr	Zust. Behörde nach §§ 2 bis 4 BaustellV	Zust. Behörde nach §§ 5 bis 6 BaustellV
Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten)	Länder (Art. 90 Grundgesetz)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Bundeswasserstraßen (bauliche Maßnahmen im Rahmen des § 48 Bundeswasserstraßengesetz)	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Art. 89 Grundgesetz)	UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle ⁴⁾	Arbeitsschutzbehörden der Länder/UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle bei Bauausführung durch Bundesbehörden
Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes	Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ²⁾	UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Bauangelegenheiten des Bundes in Berlin	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ²⁾	UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle	Arbeitsschutzbehörden der Länder

¹⁾ Bauvorhaben umfassen den Neubau, den Umbau, die Unterhaltung und den Abbruch eines Bauwerkes

²⁾ Vgl. auch Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

³⁾ Zur Klarstellung: Bauten der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) sind nicht „Bauten des Bundes“. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes sind grundsätzlich selbst Bauherren. „Zuständige Behörde“ gem. §§ 2 bis 6 BaustellV sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder

⁴⁾ Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG

Bauvorhaben des Bundes ^{1) 2) 3)}	Bauherr	Zust. Behörde nach §§ 2 bis 4 BaustellV	Zust. Behörde nach §§ 5 bis 6 BaustellV
Bauvorhaben der Stationierungstreitkräfte (zivil und militärisch)			
a) Auftragsvorhaben	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
b) Truppenbauvorhaben	Stationierungstreitkräfte (Auftragsbautengrundsätze - 1975, Nato-Truppenstatut-Zusatzabkommen)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Bauvorhaben der NATO	Bund, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Sonstige Bauten des Bundes (ohne Bauvorhaben des BBR)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Bauvorhaben für Internationale Organisationen	Jeweilige internationale Organisation, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ²⁾	UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle ⁴⁾	Arbeitsschutzbehörden der Länder

1) Bauvorhaben umfassen den Neubau, den Umbau, die Unterhaltung und den Abbruch eines Bauwerkes

2) Vgl. auch Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

3) Zur Klarstellung: Bauten der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) sind nicht „Bauten des Bundes“. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes sind grundsätzlich selbst Bauherren. „Zuständige Behörde“ gem. §§ 2 bis 6 BaustellV sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder

4) Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG



Mensch und Arbeit. Im Einklang.

